

§ 1 Wofür gelten diese Ergänzenden Bedingungen?

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für die aus der Überschrift ersichtlichen Energielieferverträge.

§ 2 Welche Mindestvertragslaufzeit gibt es und wie ist die Kündigungsfrist?

2.1 Die Mindestvertragslaufzeit ergibt sich aus dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch dem Bestätigungsschreiben.

2.2 Für Privatkunden-Tarife gilt: Der Energieliefervertrag kann erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Wird nicht gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.

2.3 Für Geschäftskunden-Tarife gilt: Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

§ 3 Wie lange ist die Festpreisphase und welche Besonderheiten gibt es?

3.1 Die aus der Überschrift ersichtlichen Verträge haben für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit einen eingeschränkten Festpreis (Festpreisphase). Preisänderungen sind während der Festpreisphase nur aufgrund von Änderung oder Neueinführung von Steuern oder sonstigen gesetzlich veranlassten Kosten oder Umlagen möglich (Einzelheiten siehe §§ 6.1 bis 6.10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen - AGB). Ziffer 3.2. bleibt unberührt.

3.2 § 6.11 der AGB findet bei den aus der Überschrift ersichtlichen Energielieferverträgen **keine** Anwendung. Das heißt: GASAG ist während der Festpreisphase **nicht** zur Anpassung der Preise wegen Änderungen der Netzentgelte oder der Entgelte für den Messstellenbetrieb berechtigt und verpflichtet.

§ 4 Wie setzt sich das gelieferte Gas zusammen?

4.1 GASAG gewährleistet, dass es sich bei der an den Kunden gelieferten und von diesem abgenommenen Gasmenge zu jeweils einem prozentualen Mindestanteil (siehe dazu auch § 4.2) um aus Biomasse erzeugtes Biomethan sowie um Wasserstoff handelt. Zum restlichen Teil besteht das Produkt aus Erdgas anderer Herkunftsquellen.

4.2 Die Höhe des garantierten prozentualen jeweiligen Mindestanteils an Biomethan und Wasserstoff ergibt sich aus dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen.

4.3 GASAG gewährleistet, dass die durch die Gas-Nutzung entstehenden CO₂-Emissionen ausgeglichen werden. Der Ausgleich der anfallenden CO₂-Emissionen erfolgt über den Kauf von Emissionsminderungszertifikaten, so genannten VERs aus dem freiwilligen Kompensationsmarkt, mit denen dieselbe CO₂- Emissionsmenge in internationalen Klimaschutzprojekten ausgeglichen wird. GASAG verpflichtet sich dazu, dass bei der Kompensation international anerkannte Standards, wie zum Beispiel der Verified Carbon Standard (VCS) oder der Gold Standard (GS) eingehalten werden. Die ordnungsgemäße Kompensation der CO₂-Emissionen wird durch eine unabhängige Stelle in regelmäßigen Abständen geprüft.